

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)547-B**  
öAn. am 24.03.21  
23.03.2021



# Stellungnahme

---

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines  
Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Berlin, 22.03.2021



## Stellungnahme

---

Der Handel wird durch das erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) deutlich belastet. Die intendierte Wirkung des Gesetzes, die Erfüllung der seit 2019 geltenden EU-Sammelquote von 65%, wird durch die einseitig vorgesehene Ausweitung der Handelsrücknahme nicht erreicht werden.

Grundlegende Probleme müssen in der Zukunft adressiert werden, wenn die Bundesregierung das EU-Ziel erreichen will. Die Berechnungsmethode der EU-Sammelquote, die die Rücknahmequote jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren betrachtet, wird der Nutzungsdauer vieler Geräte nicht gerecht. So sagt die Bundesregierung selber, dass z.B. „Weiße Ware“ im privaten Bereich (Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen) meist deutlich länger genutzt wird als drei Jahre. Damit entsteht ein Missverhältnis von Input- und Sammelmenge, das zu einer niedrigen Quote führt. Auch die vom Gesetzgeber gewollte Langlebigkeit von Elektrogeräten widerspricht der drei Jahre-Logik der Sammelquote. Der (illegale) Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten in das (außer-)europäische Ausland wird zudem bei der Berechnung der Sammelmengen nicht berücksichtigt.

### **Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber**

Durch die Gesetzesänderung werden Lebensmitteleinzelhändler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten verpflichtet. Dies bedeutet, dass rund 25.000 neue Rücknahmestellen im Handel eingerichtet werden müssen, was mit einer enormen Belastung verbunden ist. Die Rücknahmepflichten müssen daher organisatorisch und logistisch für den Handel so einfach wie möglich ausgestaltet werden.

Im stationären Handel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und bei Discountern ist Lagerraum regelmäßig nicht ausreichend vorhanden. Die Lagerproblematik verstärkt sich noch mehr, wenn der Lebensmitteleinzelhandel/ Discounter besonders verbrauchernah verortet ist (z.B. in städtischen Lagen). Daher muss es bei der 0:1-Rücknahme von Altgeräten dringend bei einer Kantenlänge von 25 Zentimeter bleiben, so wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht. Die Rücknahme von Elektroaltgeräten sollte zudem für den Handel nur in haushaltsüblichen Mengen erforderlich sein. Mit der momentanen Regelung, „drei Altgeräte pro Geräteart“, droht die nicht kalkulierbare Pflicht zur Entgegennahme und Lagerung einer Großzahl an Altgeräten, da zum Beispiel drei Lampen, drei Kleingeräte und drei kleine IT-Geräte vom Verbraucher bei einem Besuch zurückgegeben werden könnten. Wenn die Gesamtzahl der zurückgegebenen Geräte auf drei begrenzt wäre, würde die Rückgabe gleichmäßiger (auf mehrere Marktbesuche) verteilt, sodass die Belastungen für den Handel geringer wären. Die größere Berechenbarkeit für den Handel würde die Organisation der Rücknahme erleichtern. Die grundsätzliche Rücknahme von Elektroaltgeräten wäre durch die Begrenzung auf drei Altgeräte nicht verändert.



### **Zu § 6 Registrierung**

Die Prüfpflichten für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister müssen praxisnah im Gesetz ausgestaltet sein. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt hat, ist er darauf angewiesen, dass der Hersteller ihm zutreffende Angaben zum Produkt übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Prüfung jedes einzelnen Produktes ist in der Praxis nicht möglich. Die Prüfpflicht für elektronische Marktplätze- bzw. Fulfilment-Dienstleister muss daher mit der Übermittlung der Registrierungsnummer des Herstellers bzw. Inverkehrbringers enden. Der Prozess der Registrierung und Überprüfung der Registrierung sollte so ausgestaltet sein, dass Benutzer den gesamten Prozess digital erfüllen können.

*Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.*